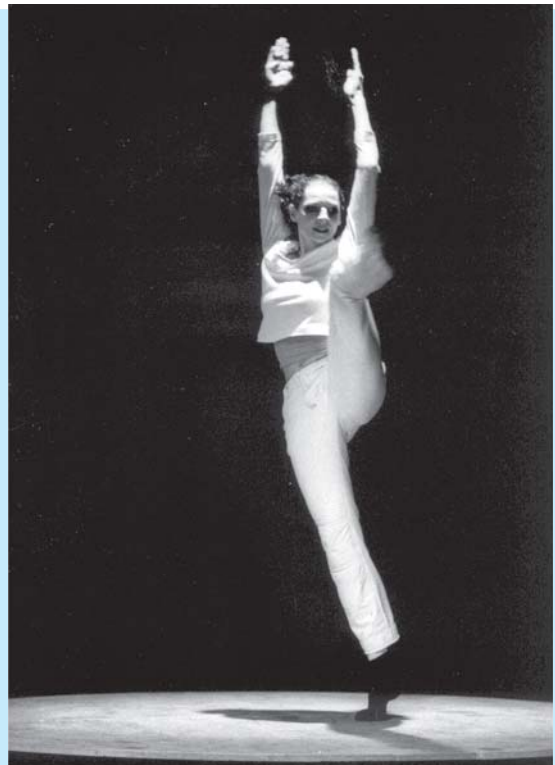


F

DIREKTION DER JUSTIZ
UND DES INNERN
DES KANTONS ZÜRICH

Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich



Tanzszene mit Denise Lampart

Von der Kulturförderungskommission und der Fachstelle
Kultur erarbeitet.

Fachberatung: Walter Boris Fischer

**Von der Kulturförderungskommission verabschiedet
am 14. März 2002.**

Vom Regierungsrat genehmigt: 3. April 2002.



Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
A Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich	6
Präambel	
Leitlinien	7
Handlungsgrundsätze	9
B Massnahmen	10
1. Förderung des Kulturschaffens	
2. Schwerpunkte	
3. Kulturelle Auszeichnungen	
4. Kooperationen	11
5. Kommunikation	
6. Strukturelle und finanzielle Voraussetzungen zur Verabschiedung und Umsetzung des Leitbildes	12
C Der Status quo der kantonalen Kulturförderung	15
1. Rechtsgrundlage	
2. Kulturarbeit in verschiedenen kantonalen Direktionen	
3. Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Direktionen	16
4. Die Fachstelle Kultur	17
4.1 Aufgaben	
4.2 Personelles und Organisation	18
4.3 Die Fachstelle Kultur und ihr Umfeld	19
5. Die Kulturförderungskommission	20
5.1 Aufgaben	
5.2 Zusammensetzung	
5.3 Bemerkungen zur Kulturförderungskommission	21
6. Die aktuelle Kulturförderung des Kantons Zürich	
6.1 Opernhaus und Theater für den Kanton Zürich	
6.1.1 Bemerkungen zur Kantonalisierung städtischer Kunstinstitute	22
6.2 Unterstützung von beitragsberechtigten Privaten	23
6.3 Unterstützungen über projektorientierte Kulturkredite	
6.3.1 Bemerkungen zu den projektorientierten Kulturkrediten	24
6.4 Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung	25



6.4.1	Bemerkungen zum Thema Schwerpunkte	
6.5	Kooperationen mit Dritten	
6.6	Kommunikation	26
7.	Die Kulturförderungsausgaben des Kantons Zürich im Jahre 2000	
7.1	Subventionen an Beitragsberechtigte	28
7.2	Projektorientiertes Kunst- und Kulturschaffen	29
7.3	Total Aufwand der Fachstelle Kultur	30
7.4	Finanz- und Lastenausgleich zugunsten der Kultur	31
7.5	Zusammenfassung der kulturellen Aufwendungen 2000 und Voranschlag 2002	32
8.	Finanzentwicklung 1993 bis 2000	34
8.1	Subventionen und projektorientierte Kredite	
8.2	Subventionen der grossen Zürcher und Winterthurer Institute ohne Opernhaus	35
8.3	Beiträge aus dem Finanzausgleich	36
9.	Das Budget 2001	37
Anhang		38
Die Beitragsberechtigten		
Die Mitglieder der Kulturkommissionen		40
- Kulturförderungskommission		
- Filmförderungskommission		

Bildernachweis

Fotos: **Theater für den Kanton Zürich (Spielszene)**, copy by: Ursula Rohrbach, Rorbas (S. 12, S. 14, S. 39)

Fotos: **Theater am Stadtgarten Winterthur (Gebäude, Bühnenraum)**, copy by: zvg von Theater Winterthur, Winterthur (S. 5, S. 36)

Foto: **Mass & Fieber (Spielszene aus Crazy Cat)** copy by: Christian Altorfer, Zürich (S. 39)

Foto: **Konzert mit Schlagzeuger Pierre Favre**, copy by: Francesca Pfeffer, Zürich (S. 34)

Foto: **Kulturelle Auszeichnungen am 29.11. in Dietikon (Karl Scheuber, Pierre Favre, Johannes Gachnang)** copy by: Niklaus Stauss, Zürich (S. 7)

Foto: **Vergabungen Werkbeiträge Literatur (Regierungsrat Nolfer und Eleonore Frey)**, copy by: Niklaus Stauss, Zürich (S. 32)

Fotos: **Bilder aus der Kunstsammlung des Kantons Zürich** (S. 8, S. 25+40, S. 26)

Foto: **Denise Lampart Cie (Tanzszene mit Denise Lampart)**, copy by: Christian Glaus, Freienbach (S. 1)

Foto: **Modell des Ausstellungsprojekts «Grenzen (er)leben» an der Expo. 02, Arteplage Biel**, copy by: Atelier Brückner, Stuttgart (S. 9)

Männliche Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.



Einführung

Ausgangspunkt

Auf der aktuellen Kulturförderung des Kantons Zürich aufbauend, soll ein Leitbild längerfristige Perspektiven und Ziele festlegen. Damit wird für die Fachstelle Kultur, die Kulturförderungskommission und die politischen Instanzen ein Bezugsrahmen für ihre kulturellen Entscheidungen geschaffen. Zusammen mit dem Leitbild sollen die Beschreibung des Status quo und der davon abgeleitete Massnahmenkatalog bei den Kulturschaffenden und in der Öffentlichkeit für Transparenz in der Vergabepraxis sorgen.

Die wachsende Präsenz und Bedeutung kultureller Angebote, insbesondere auch der freien Szene in allen Bereichen der Künste, haben die Konkurrenzsituation unter den Gesuchstellenden verstärkt. Dazu kommt, dass mit der Kantonalisierung des Opernhauses das Subventionsgefälle zwischen grossen und kleinen Institutionen noch akzentuiert wurde. Dieser Situation hat der Kantonsrat 1998 Rechnung getragen, als er zur Förderung des freien Kulturschaffens und zur Stärkung kultureller Institute für zwei Jahre mehr Mittel zur Verfügung stellte.

Das Kulturförderungsleitbild soll nicht zuletzt auch deutlich machen, dass die finanziellen Aufwendungen für die Förderung der Kultur berechtigt sind, dass für eine breite und dynamische Kulturarbeit im Interesse des ganzen Kantons aber weitere Mittel notwendig sind. Die der Kultur zugestandenen Aufwendungen werden nicht nur durch die Kultur selbst und ihre Inhalte legitimiert sondern zusätzlich durch ihre Bedeutung als Standortfaktor für den Kanton. Kulturausgaben lösen ausserdem Finanzflüsse aus, die dem Staat und der Wirtschaft zugute kommen.

Der Auftrag

Der von der Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern formulierte Auftrag nennt wichtige Themen, die das Leitbild berücksichtigen soll:

- Schnittstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung; Vorschläge zur Optimierung
- Kantonalisierung weiterer Kunstinstitute der Stadt Zürich
- Analyse der bestehenden Strukturen der kantonalen Kulturförderung
- Stärkung der kantonalen Kulturförderung in der Landschaft
- Positionierung der kantonalen Kulturförderung im Kontext der Kulturförderung von Bund und übrigen Kantonen, insbesondere als Faktor der Standortförderung des Kantons

Das Leitbild der Kulturförderung soll keine grundsätzliche Neuordnung anstreben, soll aber so offen bleiben, dass künftige Entwicklungen nicht gebremst und spätere Entscheidungen für Ausserordentliches nicht verbaut werden.

Grundlagen der Leitbildarbeit

Das vorliegende Leitbild fusst auf dem von der Kulturförderungskommission erarbeiteten «Diskussions-Papier betr. kantonalem Kulturkonzept» und berücksichtigt Einwände und Anregungen, die dazu von Fachleuten anlässlich verschiedener Hearings geäussert wurden. Nicht zuletzt basiert das Leitbild auf Unterlagen der Fachstelle Kultur zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen ihrer Arbeit.

Das «Diskussionspapier» wurde von der Fachstelle Kultur in Zusammenarbeit mit einer Vertreterin und zwei Vertretern der Arbeitsgruppen der Kulturförderungskommission erarbeitet (Marlene Wirthner-Durrer, Dr. Hardy Ruoss und Dr. Dieter Schwarz).

Das Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich ist zukunftsorientiert und formuliert unabhängig von der aktuellen finanziellen Situation eine dynamische Kulturförderungspolitik.

Dank

In zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeitenden der Fachstelle Kultur sowie mit den Mitgliedern der Kulturförderungskommission und wei-



Theater am Stadtgarten, Winterthur: Gebäude



teren Fachleuten innerhalb und ausserhalb der Verwaltung erhielt der Autor wichtige Informationen und Einschätzungen über die aktuelle Kulturförderung des Kantons Zürich. Sie bildeten die Voraussetzung für die Arbeit an diesem Leitbild. Allen, die sich für ein Gespräch zur Verfügung hielten, sei an dieser Stelle gedankt.

Inhalt und Aufbau

Das vorliegende Papier setzt sich aus drei Teilen zusammen, aus dem Leitbild sowie aus einem Massnahmenkatalog und aus einer Beschreibung des Status quo.

A Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich

Präambel

Das Leitbild setzt mit der Präambel ein; sie nennt die Grundlagen und den Geist, die die Kulturarbeit des Kantons bestimmen.

Leitlinien

Die Leitlinien beschreiben die inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung.

Handlungsgrundsätze

Mit den Handlungsgrundsätzen der Kulturförderung nennt das Leitbild die Spielregeln, die sich der Kanton zur Erfüllung seines Kulturauftrags gibt.

B Massnahmen

Der Massnahmenkatalog nennt notwendige und denkbare Massnahmen zur Umsetzung der Leitlinien und der im Kapitel über den Status quo der kantonalen Kulturförderung geäusserten Empfehlungen. Dabei handelt es sich um Absichtserklärungen, die noch nichts über Projektdetails und deren finanzielle Konsequenzen aussagen.

C Status quo

Der Status quo beschreibt den aktuellen Stand der kantonalen Kulturförderung und bezieht sich dabei auf deren Inhalte, Strukturen und finanzielle Mittel unter Beantwortung der mit dem Auftrag gestellten Fragen. Bemerkungen und Empfehlungen zu den einzelnen Themen weisen auf mögliche Modifizierungen hin, die sich zumindest teilweise in den Leitlinien und Handlungsgrundsätzen des Leitbildes sowie in den vorgeschlagenen Massnahmen finden. Die Kenntnis des Status quo bildet die Voraussetzung für das Verständnis des Leitbildes.



A Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich

Das Leitbild setzt mit der Präambel ein; sie nennt die Grundlagen und den Geist, die die Kulturarbeit des Kantons bestimmen.

Präambel

1. Der Kanton Zürich anerkennt die Förderung des kulturellen Lebens als wichtige Staatsaufgabe, wie sie 1970 im Kulturförderungsgesetz festgeschrieben wurde. Er trägt aktiv dazu bei, der kulturellen Tradition eine aktuelle Gegenwart zu geben und mit neuen Impulsen in die Zukunft zu führen.
2. Der Begriff Kultur ist sehr vielschichtig. Er bezeichnet zuerst die Rahmenbedingungen des Lebens einer Gesellschaft mit ihren Grundwerten und Grundrechten. Auf der anderen Seite bedeutet Kultur alles, «was dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden; alles, was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können» (Europarat). Diese Definition von Kultur umfasst Bildung, Wissenschaft und Politik, und sie schliesst ebenso das künstlerische Schaffen ein. Kultur ist also etwas Umfassenderes als Kunst, die nur einen Teil der Kultur ausmacht. Wenn Kultur auch nicht Kunst zu sein braucht, ist Kunst immer Teil der Kultur.
3. Das Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich versteht den Begriff Kultur als die Identität einer Gesellschaft, den Begriff Kunst als Produkte, die für diese Identität stehen können. Der Begriff Kunstproduktion meint das Schaffen neuer Kunstwerke, die in einem dialektischen Verhältnis zur Kultur stehen können und Distanz zu ihr suchen, um sie schliesslich zu verändern und zu einer neuen Identität zu führen. Dennoch, den umgangssprachlichen Gepflogenheiten entsprechend, verwendet das Leitbild den Begriff Kultur auch dann, wenn es sich im engeren Sinne um Kunst und Kunstschaffen, um Kunstschaffende und um Kunstförderung handelt. Mit Kunst sind alle künstlerischen Äusserungen des Menschen gemeint.
4. Kulturschaffende erfüllen als Gradmesser für gesellschaftliche Befindlichkeiten und Tendenzen einen wichtigen Auftrag. In diesem Sinne ist Kultur in ihren verschiedenen Ausprägungen als menschliches Grundbedürfnis anzuerkennen. Kulturförderung stellt auch in finanziell schlechten Zeiten eine notwendige staatliche Aufgabe und keinen Luxus dar.
5. Der Staat kann Kultur nicht verordnen, kann sie nicht durch Gesetze hervorbringen. Der Staat als Repräsentant der demokratischen Gesellschaft kann aber den Rahmen schaffen, innerhalb dessen sich Kultur entwickelt, und er kann die Bedingungen für kulturelles Schaffen verbessern. Schliesslich kann er dazu beitragen, das kulturelle Erbe zu schützen, es physisch zu bewahren, der Gesellschaft zugänglich und bewusst zu machen. Dies ist keine fakultative Aufgabe, sondern eine Verpflichtung, die der Staat unabhängig von finanziellen Rentabilitätsüberlegungen annehmen muss, will er seinen Teil der Verantwortung für das historische Bewusstsein und die kulturelle Zukunft der Gesellschaft übernehmen.
6. Um Neues zu erfinden und noch nicht Existierendes zu schaffen, muss sich Kunst aus ihren eigenen Notwendigkeiten heraus gegen alles Bestehende wenden können, weshalb auch keine staatliche Instanz die Rolle von Kulturschaffenden einnehmen kann. Kunstschaffen und staatliches Handeln sind nicht kongruent.
7. Die staatliche Kulturförderung ist grundsätzlich subsidiär; die kulturelle Initiative soll von Privaten – von Einzelnen oder von Gruppen – ausgehen. Wo die Mittel zur Finanzierung nicht ausreichen und ein öffentliches Interesse an der betreffenden kulturellen Leistung besteht, kann der Kanton gemäss Vorgaben des Kulturförderungsgesetzes durch Unterstützungen, durch regelmässig erfolgende Subventionen oder durch Einzelbeiträge, das Seine dazu beitragen.



Kulturelle Auszeichnung für Karl Scheuber, Pierre Favre und Johannes Gachnang (v. r. n. l.)



8. Das Kulturförderungsleitbild dient der Fachstelle Kultur, der Kulturförderungskommission und der Direktion der Justiz und des Innern als Positionspapier für ihre Arbeit. Gleichzeitig steckt es den Rahmen ab, in dem der Regierungsrat seine kulturpolitischen Entscheidungen trifft. Die Kulturschaffenden ihrerseits sehen mit dem Leitbild die kantonale Unterstützung ihrer Arbeit in einem grösseren Zusammenhang, und die Öffentlichkeit erfährt, weshalb der Kanton welche Kulturpolitik verfolgt.

9. Kultur beginnt und endet nicht mit der Kulturförderung, die als Kunst- und Künstlerförderung von der Fachstelle Kultur betreut wird. Kulturelle Werte und Haltungen bestimmen die Arbeit aller Bereiche der kantonalen Verwaltung.

Leitlinien

Die Leitlinien beschreiben die inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung.

1. Der Kanton Zürich fördert das Kulturschaffen zu Stadt und Land

Die Kulturförderung des Kantons Zürich zielt auf das kulturelle Leben in den Städten wie in den Landgemeinden.

Für das lokal ausgerichtete Kulturschaffen sind die Städte und Gemeinden die ersten Ansprechpartner. Der Kanton unterstützt diese in ihren kulturellen Bemühungen.

Nach der Verlagerung des Schwerpunkts der Kulturförderung auf das Opernhaus Zürich richtet der Kanton seine Förderung verstärkt auf die Erhaltung und Entwicklung der Strukturen und Aktivitäten des Kulturschaffens in Winterthur und in den Landgemeinden sowie auf die Entwicklung von freien Projektgruppen und einzelnen Kunstschaffenden.

Der Kanton Zürich stellt seine Kulturförderung periodisch in Frage und prüft alternative Förderungsmöglichkeiten.

Der Kanton ist sich der Bedeutung eines lebendigen und vielschichtigen Kulturlebens auch als wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor bewusst.

2. Der Kanton Zürich unterstützt ein breites Spektrum kultureller Erscheinungen

Der Kanton Zürich bekennt sich zu diesen Hauptaufgaben der staatlichen Kulturförderung:

- Erhaltung des Kulturschaffens und Unterstützung der damit verbundenen Aufgaben der historischen Pflege, Aufbewahrung, Erforschung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes zur Wahrung der kulturellen Kontinuität.
- Förderung der zeitgenössischen künstlerischen Produktion: Ermöglichen von kürzeren oder längeren Arbeitsprozessen, von Veranstaltungen und Projekten.
- Förderung der Kunstvermittlung: Unterstützung der Bestrebungen, künstlerische Produktionen einem breiten Publikum näher zu bringen.

Der Kanton fördert Institute, Personen und Projekte aus den Sparten Literatur, bildende Kunst, Film, Video, Fotografie, Musik, Tanz, Theater, Architektur und angewandte Kunst; er zeigt sich gegenüber neuen Ausdrucksformen und grenzüberschreitenden Kunstvorhaben wie auch Projekten kultureller Minderheiten offen.

Die staatliche Kulturförderung erfolgt als Unterstützung von Pilotprojekten (mit dem Mut zum Risiko), als Qualitätsförderung (Pflege der Kontinuität) und im Sinne der Anerkennung (durch Auszeichnungen). Das ausserordentliche Ereignis bedeutet ebensoviel wie die langwierige Vermittlungsarbeit – für ein lebendiges Kulturleben bedingen sie sich gegenseitig.



Kunstsammlung Kanton Zürich:
Katharina Henking «Ort der Dinge»

Kulturförderung wahrt grösstmögliche Unabhängigkeit und erfolgt ohne Einschränkungen wie Alter, Geschlecht, politische Zugehörigkeit, Religion oder Nationalität.

Die kantonale Kulturförderung gilt sowohl traditionell gewachsenen als auch alternativen, neuen und experimentellen künstlerischen Ausdrucks- und Veranstaltungsformen, mit denen unterschiedliche Inhalte transportiert werden, die auf Zustimmung stossen oder Widerspruch provozieren können.

3. Der Kanton Zürich setzt kulturelle Schwerpunkte

Die Kulturförderung des Kantons Zürich baut ihre Schwerpunktarbeit aus, ohne dabei andere Bereiche – Sparten und Institute – zu vernachlässigen.

Das Opernhaus Zürich und das Theater für den Kanton Zürich bleiben die einzigen Institute, für die der Kanton die finanzielle Verantwortung trägt. Es werden keine weiteren Institute kantonalisiert.

4. Der Kanton Zürich zeichnet herausragendes Kunstschaffen aus

Der Kanton anerkennt herausragende und beispielhafte kulturelle Leistungen mit Preisen und Auszeichnungen, die jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht werden.

5. Der Kanton Zürich ist offen für kulturelle Kooperationen

Der Kanton ist im Interesse einer dynamischen Kulturarbeit offen für Kooperationen. Er baut die bestehende Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen aus, und er sucht neue Kooperationsmodelle mit den Städten Zürich und Winterthur, mit anderen Kantonen und mit dem Bund. Er baut die Zusammenarbeit mit seinen Landgemeinden aus, und er kooperiert mit den Mitgliedern der Internationalen Bodenseekonferenz. Der Kanton prüft mögliche Formen der Zusam-

menarbeit mit Privaten: mit Stiftungen, Unternehmen (Sponsoring) oder mit Einzelpersonen. Soweit zweckmässig koordiniert er öffentliche und private Kulturförderung.

6. Der Kanton Zürich kommuniziert seine Kulturförderungsarbeit

Mit der aktiven Kommunikation seiner Kulturförderungsarbeit kommt der Kanton seiner Informationspflicht gegenüber den politischen Instanzen und der Öffentlichkeit nach; gegenüber den Betroffenen positioniert er damit das breite Engagement des Kantons für das kulturelle Schaffen. Adressaten sind die politischen Instanzen der Legislative und Exekutive, Kulturinteressierte, Kunstschaffende und die ganze Bevölkerung.

7. Der Kanton Zürich schafft die notwendigen strukturellen und finanziellen Voraussetzungen für seine Kulturförderung

Der Kanton koordiniert die kulturellen Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsbereiche.

Der Kanton stattet die Fachstelle Kultur mit den ihren Aufgaben adäquaten personellen Ressourcen aus.

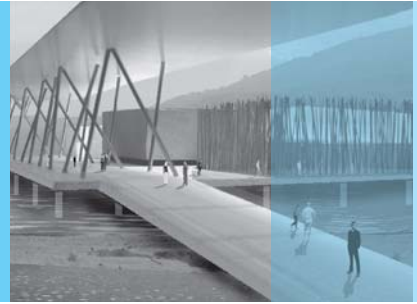
Die kantonale Kulturförderung stützt sich auf Kommissionen, die der Fachstelle Kultur, der Direktion der Justiz und des Innern sowie dem Regierungsrat beratend zur Seite stehen.

Der Kanton trifft mit den regelmässig subventionierten Instituten (Beitragsberechtigten) Leistungsvereinbarungen.

Der Kanton stellt die seiner Bedeutung entsprechenden und für die Kulturförderung notwendigen finanziellen Mittel bereit.



Modell des Ausstellungsprojekts
«Grenzen (er)leben» an der Expo.02



Handlungsgrundsätze

Mit den Handlungsgrundsätzen der Kulturförderung nennt das Leitbild die Spielregeln, die sich der Kanton zur Erfüllung seines Kulturauftrags gibt.

1. Der Kanton Zürich tritt nicht als Kulturproduzent auf, kann aber aus gegebenem Anlass Kulturveranstalter sein.
2. Zur Abweichung vom Grundsatz der Subsidiarität bedarf es besonderer Begründungen, die sich auf künstlerisch-qualitative Kriterien beziehen oder kultur- und regionalpolitisch definiert sind.
3. Die Unterstützung eines Instituts, einer Person oder eines Projekts setzt einen Bezug zum Kanton Zürich voraus. Dennoch sollen überregionale, interkantonale oder grenzüberschreitende Projekte nicht a priori ausgeschlossen sein, sofern sie auch Unterstützung ausserhalb des Kantons Zürich finden.
4. Künstlerische Projekte für Kinder und Jugendliche gehören in die Zuständigkeit der Kulturförderung. Hingegen fallen kulturelle Äusserungen von Kindern und Jugendlichen selbst in den Bereich Soziokultur.
5. Die Förderungswürdigkeit eines Projekts wird zuerst an kulturellen und künstlerischen Kriterien gemessen. Ein weiteres Kriterium stellt die Vermittlung von Orientierungshilfen und Wertvorstellungen für Gegenwart und Zukunft der Gesellschaft dar.
6. Kulturarbeit bemisst sich nicht am kurzfristigen Erfolg; sie muss Risiken eingehen dürfen und ist an ihren mittel- und langfristigen Leistungen zu messen. Hohe Besucherzahlen brauchen kein Indiz für Qualität zu sein und tiefe Zahlen nicht für das Gegenteil. Die objektiv zu erwartende Besucherresonanz richtet sich jeweils nach Sparte und Inhalt einer Kulturarbeit.
7. Die kantonale Kulturförderung bemüht sich schwerpunktmässig um professionelle Kulturarbeit, die in der Regel nach der abgeschlossenen Ausbildung einsetzt. Der Kanton anerkennt und unterstützt das nicht-professionelle und ehrenamtliche Kulturengagement, das mit zahlreichen Vereinen eine unverzichtbare Basis des kulturellen und gesellschaftlich Lebens in den Gemeinden darstellt.
8. Nicht Gegenstand der kantonalen Kulturförderung sind grundsätzlich die Ausbildungsstätten für künstlerische Berufe, gewinnorientierte Unternehmen und Projekte sowie Berufsverbände.



B Massnahmen

Die zu treffenden Massnahmen ergeben sich aus der Analyse des Status quo, und sie leiten sich von den Leitlinien und Handlungsgrundsätzen des Kulturförderungsleitbildes ab.

1. Förderung des Kulturschaffens (Leitlinien 1 und 2)

Das System der kantonalen Kulturförderung wird von der Fachstelle Kultur sowie der Kulturförderungskommission und ihren Arbeitsgruppen periodisch auf seine Aktualität und Berechtigung überprüft.

2. Schwerpunkte (Leitlinie 3)

Entscheidungen über künftige Schwerpunkte werden auf Grund von weiteren Abklärungen und Konzepten getroffen. Zwei mögliche Schwerpunkte stehen seit längerem zur Diskussion.

2.1 Ausbau der Zusammenarbeit mit den Landgemeinden

Der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Landgemeinden kann auf zwei Ebenen gesehen werden:

- Beratung und Koordination
- Erhöhung des Kulturkredits für die Kulturvermittlung in den Gemeinden

Beratung und Koordination

Folgende Möglichkeiten sind zu evaluieren und schrittweise umzusetzen. Dabei ist immer zu bedenken, dass eine aktive Zusammenarbeit mit den Gemeinden deren Milizsystem berücksichtigen muss. Ansprechpartner sind die kommunalen Verantwortlichen für die Kulturförderung sowie Kulturkommissionen und -vereine.

Der Kanton sucht den Dialog durch

- Abklärung der Probleme und Bedürfnisse in den Gemeinden in inhaltlichen, organisatorischen oder finanziellen Belangen (Informationen, Hilfestellungen, Beratung durch den Kanton etc.)
- regelmässige Zusammenkünfte:
Informationsaustausch zwischen der Fachstelle Kultur und Gemeindevertretungen, generell oder nach einzelnen Sparten
- Informationen durch den Kanton:
Info-Bulletin (siehe Kommunikation), Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur, Kulturförderungsleitbild

Erhöhung des für die Gemeinden vorgesehenen Kredits

Eine Erhöhung des Kredits ist sukzessive vorzunehmen; sie ist im Zusammenhang mit der generellen finanziellen Situation der Kulturförderung zu sehen (siehe finanzielle Ressourcen).

2.2 Ausbau der Filmförderung

Die Notwendigkeit, die Filmförderung mit zusätzlichen Mitteln zu versehen, ist unbestritten. Mit dem Ziel, Zürich mit spezifischen Massnahmen und Aktivitäten als Filmmetropole zu positionieren, und dem Anspruch, dass Filmförderung sich vorrangig an künstlerisch-qualitativen Kriterien zu orientieren hat, ohne dabei wirtschaftliche Aspekte völlig auszuklammern, sind neue Formen und Modelle der Unterstützung zu entwickeln. Die Filmförderungskommission von Stadt und Kanton Zürich nimmt sich dieses Auftrags an.

3. Kulturelle Auszeichnungen (Leitlinie 4)

Die kantonalen Auszeichnungen von Kunstschaffenden werden auf ihre Bedeutung und Eigenständigkeit hin untersucht. Es ist zu prüfen, wie weit sie von den Auszeichnungen durch die Stadt Zürich zu differenzieren sind. Die Übergabe in einer Landgemeinde und die terminliche Entflechtung vom städtischen Anlass sind formale Mit-

tel, dies zu erreichen. Neben der geografischen und terminlichen Positionierung gegenüber der Stadt Zürich sind inhaltliche Kooperationen und Koordinationsmöglichkeiten mit dem Präsidentsdepartement zumindest zu prüfen.

4. Kooperationen (Leitlinie 5)

Zur Koordination der kantonalen Förderungsmaßnahmen werden soweit möglich und sinnvoll folgende Massnahmen evaluiert:

4.1 Stadt Zürich

Mit der Stadt Zürich werden weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit und/oder der Arbeitsteilung geprüft. Auch wenn der kantonalen Kulturförderung durch ihre Beiträge und Auszeichnungen eine wichtige Anschubwirkung attestiert wird, ist dennoch zu prüfen, ob im Interesse einer Bündelung der Kräfte mit der Stadt Zürich nicht weitere Absprachen für ein Zusammengehen zu treffen sind. Zu denken ist an Formeln wie die der gemeinsamen Filmkommission oder an Absprachen betreffend kultureller Auszeichnungen.

4.2 Kantone

Kooperationen mit anderen Kantonen haben ihre Grenzen, weil deren Aufgabenbereiche nur in einzelnen Belangen kompatibel sind und jeder Kanton seine eigenen Verpflichtungen hat. Die Fachstelle Kultur prüft, wie weit eine Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Ebenen der Kulturförderung – Gemeinden, Kantone, Bund – sinnvoll ist. Dies könnte die getrennte Zuständigkeit für Produktions- und Tourneeunterstützungen von überregional tätigen Kulturgruppen (Theater, Tanz, Musik) betreffen, ein Vorschlag, der bereits diskutiert wird.

Zusammen mit den Bodenseekantonen wird die Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz weiter verfolgt. Auf einer anderen Ebene der Zusammenarbeit liegt die finanzielle Beteiligung anderer Kantone an den kulturellen Einrichtungen Zürichs (entsprechende Gespräche sind im Gange).

4.3 Bund

Zur Beteiligung des Bundes an Kulturinstituten mit nationaler und internationaler Ausstrahlung (im Rahmen von Art. 69 der Bundesverfassung): Die Fachstelle Kultur klärt die Wünschbarkeit der «Nationalisierung» z.B. des Opernhauses ab und ergreift gegebenenfalls entsprechende Initiativen.

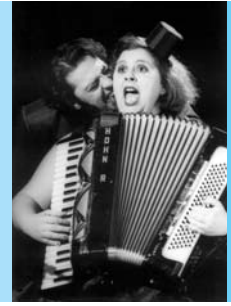
4.4 Private

Die Zusammenarbeit mit privaten Stiftungen spielt sich in erster Linie im Bereich der Konsultation und Information ab. Bestehende Kontakte werden gepflegt und ausgebaut, und es wird nach zusätzlichen Kooperationen mit Privaten gefragt. Hierher gehören auch Wirtschaft und Sponsoring.

5. Kommunikation (Leitlinie 6)

Ein zu erstellendes Kommunikationskonzept hält fest, welche Massnahmen für eine effektive interne und externe Kommunikation zu treffen sind. Mögliche Mittel zu deren Ausbau sind:

- Periodisch stattfindende Konferenzen oder Hearings mit Kunstschaffenden (nach Sparten)
- Medienkonferenzen zu besonderen Anlässen
- Regelmässig erscheinendes Info-Bulletin, ausgehend vom Tätigkeitsbericht
- Intranet
- Homepage
etc.



Theater für den Kanton Zürich:
Spielszene aus «Figaros Hochzeit»

6. Strukturelle und finanzielle Voraussetzungen (Leitlinie 7)

6.1 Koordination der Kulturförderung in verschiedenen Verwaltungsbereichen

Die Direktion der Justiz und des Innern mit der Fachstelle Kultur und der Kulturförderungskommission formuliert die für ihre Arbeit notwendigen strukturellen Modifizierungen oder Neuerungen bezüglich interner Zusammenarbeit.

Allfällige Bereinigungen von Schnittstellen zwischen den Direktionen der kantonalen Verwaltung – z.B. Justiz/Inneres und Baudirektion bezüglich Kunst am Bau und Kunstkommission – erfolgen auf Ebene Regierungsrat, der auch die Entscheidungen zu folgenden Themen trifft:

- Konsultative Beteiligung der Fachstelle Kultur und der Kulturförderungskommission bei allen kulturelevanten Fragen des Kantons, insbesondere bei der Entwicklung von grösseren Projekten.
- Einsetzen einer ständigen «Kulturkonferenz» mit den von kulturellen Themen Betroffenen der verschiedenen Direktionen (eine Weiterentwicklung der im Zusammenhang mit dem «Diskussionspapier Kulturkonzept» einberufenen Hearings).
- Einsetzen einer regierungsrätlichen Kulturdelegation zur Positionierung der Kultur auf höchster Ebene.

Mögliche Kooperationen

- Zwischen Fachstelle Kultur und Fachstelle schule&kultur der Bildungsdirektion.
- Zum Thema Bildende Kunst mit der Baudirektion (siehe Kulturförderungskommission).
- Zwischen Fachstelle Kultur und Wirtschaftsförderung.

6.2 Die Fachstelle Kultur

Die Fachstelle Kultur ist mit ihrer Arbeit an der Grenze des Leistbaren. Zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben, die mit Konzeptarbeit und Betreuung verbunden sind, werden personelle und damit finanzielle Massnahmen zu treffen sein. In diese Kategorie fallen z.B. die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Landgemeinden oder die Bestrebungen, bestehende Kooperationen auszubauen oder neue Allianzen zu suchen etc.

6.3 Die Kulturförderungskommission

Zur Optimierung ihrer Position und ihrer Arbeit wird die Struktur der Kulturförderungskommission überarbeitet. Dabei ist an folgende Massnahmen zu denken:

Personelles

- Die Arbeitsgruppe Musik, Theater und Tanz wird personell ausgebaut.
- Die kantonale Vertretung in der Filmförderungskommission bzw. deren Präsident wird Mitglied der Kulturförderungskommission.
- Die Kulturförderungskommission wird durch ungebundene Persönlichkeiten aus Kultur, Bildung oder Wissenschaft verstärkt, um auch übergeordneten Aspekten Gewicht zu verleihen.
- Bei Neubesetzungen in den Arbeitsgruppen wird darauf geachtet, dass Personen gewählt werden, die auch für die Beurteilung von neuen Sparten bzw. spartenübergreifenden Projekten kompetent sind.

Strukturelles: Ein Ausschuss

Die Kulturförderungskommission wählt jeweils für eine Amtsperiode einen Ausschuss, dem Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppen und eine unabhängige Persönlichkeit angehören.

Dem Ausschuss kommen vorberatende Aufgaben zuhanden des Plenums zu:

- Er diskutiert kulturpolitische Fragen.
- Er nimmt Stellung zur Bildung externer kultureller Arbeitsgruppen und Kommissionen.
- Er nimmt Stellung zu kulturellen Vernehmlassungen des Regierungsrats.
- Er bereitet zusammen mit der Fachstelle Kultur die Sitzungen des Plenums vor.

Es wird ausserdem ein Instrument geschaffen, das den Informationsaustausch und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen gewährleistet.

Zum Thema Bildende Kunst

Die Situation der Bildenden Kunst, für die zwei Direktionen zuständig sind, ist zu optimieren. Für mögliche Verbesserungen zeichnen sich strukturelle (radikale) und personelle Massnahmen ab:

Der strukturelle Ansatz:

- Die kantonale Kunstsammlung wird analog der kantonalen Kunstdenkmälerinventarisierung der Fachstelle Kultur zugeordnet.
- Alle kantonalen Kunstankäufe, auch diejenigen aus dem Budget der Baudirektion (Kunst am Bau), werden von der Arbeitsgruppe Bildende Kunst beschlossen.

Der personelle Ansatz:

- Im Sinne des Gegenrechts zum Einsitz des Kantonsbaumeisters in der Arbeitsgruppe Bildende Kunst erhält ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgruppe Bildende Kunst stimmberechtigten Einsitz in die Kunst am Bau-Jury; dazu gehört auch die Beteili-

gung bei der Auswahl von Künstlern für Direktaufträge und Wettbewerbseinladungen.

- Die Kustodin der kantonalen Kunstsammlung nimmt beratend an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Bildende Kunst teil.

Es versteht sich, dass diese Fragen zwischen den Betroffenen der Fachstelle Kultur und des Hochbauamtes diskutiert werden müssen.

6.4 Leistungsvereinbarungen

Mit der Ausrichtung von Subventionen an beitragsberechtigte Institute werden Leistungsvereinbarungen verbunden, die von der Fachstelle Kultur in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Institute und den für diese Institute erstverantwortlichen Städten und Gemeinden formuliert werden. Der Detaillierungsgrad kantonalen Leistungsvereinbarungen bemisst sich an der Höhe der jeweiligen Subventionen. Die Erfüllung der Vereinbarungen wird gemeinsam periodisch überprüft.

6.5 Finanzielle Ressourcen

Neue Schwerpunkte, wie sie dieses Leitbild vorsieht, bedürfen zusätzlicher finanzieller Mittel. Hier ist ein politisches Bekenntnis zur Bedeutung des kulturellen Lebens gefragt.

Auch wenn das kulturpolitische Handeln im Umfeld des kantonalen Finanzhaushalts zu sehen ist, wird darauf zu achten sein, dass sich die Schere zwischen dem Engagement für das Opernhaus einerseits und demjenigen für die mittleren und kleinen Institute sowie für die freie Kunst- und Künstlerszene andererseits nicht weiter öffnet. In diesem Sinne ist in einem ersten Schritt auch für die schwächeren Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen und Unterstützungen die Teuerung auszugleichen.

Der Kreis der Beitragsberechtigten wird sporadisch überprüft und gegebenenfalls modifiziert.



Theater für den Kanton Zürich:
Spielszene aus «Figaros Hochzeit»



Verabschiedung und Umsetzung des Kulturförderungsleitbildes

Das vorliegende Leitbild der Kulturförderung wurde nach einer ersten Bereinigung innerhalb der Fachstelle und der Kulturförderungskommission den kantonalen Direktionen zur Vernehmlassung gegeben und danach in einigen wesentlichen Punkten modifiziert.

Zur Umsetzung des Leitbildes und der entsprechenden Massnahmen setzen die Fachstelle Kultur und die Kulturförderungskommission entsprechende Prioritäten.



C Der Status quo der kantonalen Kulturförderung

Der Kanton Zürich ist ein komplexes kulturelles Gebilde, eng verbunden mit den umliegenden Kantonen und dem angrenzenden Ausland. Er besteht aus den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur, deren kulturelle Situation sich voneinander unterscheidet, und den Gemeinden der Landschaft, die ihrerseits ein vielfältiges Kulturleben pflegen. Das Kulturschaffen im Kanton Zürich ist einerseits von lokaler Bedeutung, strahlt andererseits mit seinen urbanen Leistungen über regionale und nationale Grenzen weit hinaus. Mit seiner Kulturförderung zuhanden der Städte Winterthur und Zürich hilft der Kanton, deren kulturellen Verpflichtungen nachzukommen, und honoriert damit zentralörtliche Leistungen. Neben dem städtischen Kulturschaffen gelten die kantonalen Unterstützungen auch kulturellen Bemühungen in den Landgemeinden.

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der kantonalen Kulturarbeit bilden zwei Gesetze und eine Verordnung:

- das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970 (Kulturförderungsgesetz)
- die Kulturförderungsverordnung vom 22. April 1971
- das Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses Zürich durch den Kanton (Opernhausgesetz) vom 25. September 1994, rückwirkend auf den 1. August 1994 in Kraft getreten

Die zentrale Aussage zum Kulturengagement des Kantons Zürich steht im ersten Artikel des Kulturförderungsgesetzes: «Der Staat fördert das geistige und kulturelle Leben zu Stadt und Land (...)» Und: «Er kann öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens schaffen.»

Das Kulturförderungsgesetz und die entsprechende Verordnung sind so weit offen gehalten, dass sie eine zeitgemässe Interpretation und Reaktion auf aktuelle Entwicklungen des Kulturlebens ermöglichen.

Das Gesetz entstand vor dreissig Jahren und war von Anfang an wegweisend. Auf seiner Grundlage und mit der Möglichkeit des Kantons, die Gemeinden zu unterstützen, wurde z.B. das Theater für den Kanton Zürich überhaupt erst ermöglicht. Das Gesetz bildet noch heute die Voraussetzung für eine aktive Kulturarbeit des Kantons.

2. Kulturarbeit in verschiedenen kantonalen Direktionen

Das kantonale Engagement für Kulturelles findet in verschiedenen Direktionen und auf verschiedenen Ebenen der kantonalen Verwaltung statt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, soll nachstehende Aufzählung an die Breite des Engagements und der Schnittstellen zur Kultur erinnern.

Staatskanzlei

- Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kultur im Bereich Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Direktion der Justiz und des Innern

- Staatsarchiv
- Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge
- Fachstelle Kultur
- Kantonale Arbeitsgemeinschaft für Ausländer

Finanzdirektion

- Fonds für gemeinnützige Zwecke (enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kultur)

Volkswirtschaftsdirektion

- Wirtschaftsförderung



Bildungsdirektion

- Kulturelle Aspekte der Volksschule sowie der Berufs- und Mittelschulen
- Fachhochschulen: Ausbildung zu künstlerischen Berufen (mit den zur Ausbildung gehörenden öffentlichen Veranstaltungen)
- Museum für Gestaltung
- Universitäten: von Kultur- und Kunstwissenschaften bis zu kulturellen Veranstaltungen
- Fachstelle schule&kultur
- Zentralbibliothek
- Gemeinde- und Schulbibliotheken
- Jugendmusikschulen
- Unterstützung der Museumsgesellschaft Zürich, der Stiftung Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft Zürich, des Vereins Schweizerischer Bund für Jugendliteratur Bern, Schweizerisches Jugendschriftenwerk Zürich

Baudirektion:

- Denkmalpflege
- Archäologie
- Architektur
Architekturwettbewerb
Stiftung «Auszeichnung guter Bauten Kanton Zürich»
- Bildende Kunst (Hochbauamt, Stab)
Kunst am Bau (Wettbewerbe)
Betreuung der Kunstsammlung: Ausleihe und Instandhalten der Kunstwerke (Ankauf durch die Arbeitsgruppe Bildende Kunst der Kulturförderungskommission)

3. Schnittstellen und Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Direktionen

Inhaltliche Schnittstellen bestehen zwischen der Direktion der Justiz und des Innern, der Bildungs-, Bau- und Finanzdirektion. Eine konkrete Zusammenarbeit der Fachstelle Kultur erfolgt mit zwei Direktionen:

Finanzdirektion

- Gutachten der Fachstelle Kultur zuhanden des Fonds für gemeinnützige Zwecke («Lotteriefonds»)

Baudirektion/Hochbauamt, Bildende Kunst

- Der Kantonsbaumeister ist Mitglied der Kulturförderungskommission
- Betreuung der von der Arbeitsgruppe Bildende Kunst angekauften Werke in der kantonalen Kunstsammlung (Stab Hochbauamt)
- Projekterarbeitung/Nutzungskonzepte (z.B. Zeughäuser, Kaserne)

3.1 Bemerkungen zur Zusammenarbeit zwischen den Direktionen

Auf der Ebene der kantonalen Direktionen besteht kein institutionalisierter Informationsaustausch, obwohl Kulturfragen zumindest vier Verwaltungsbereiche direkt und die anderen indirekt betreffen. Dies hat zur Folge, dass kulturell relevante Fragen auch unabhängig von der kantonalen Fachstelle Kultur behandelt werden.

Während konkrete Kontakte zwischen der Fachstelle Kultur und der Staatskanzlei sowie der Finanzdirektion mit dem Fonds für gemeinnützige Zwecke und dem Hochbauamt mit der Bildenden Kunst bestehen, sind Beziehungen zur Bildungsdirektion informeller Art. Mit der Wirtschaftsförderung (Volkswirtschaftsdirektion) findet bisher kein Austausch statt.



Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt

Das Verhältnis zwischen der Fachstelle Kultur und der Kulturförderungskommission einerseits sowie den Bereichen Kunst am Bau und Kunstsammlung im Hochbauamt andererseits hat in der Frage der Zuständigkeiten zu verschiedenen Diskussionen geführt. Eine aktivere Zusammenarbeit im Interesse der Sache ist wünschenswert.

Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Direktionen

Da Kultur und Kulturförderung nicht nur eine einzige kantonale Direktion betreffen, sollen die nachstehenden Möglichkeiten zur Optimierung der verwaltungsinternen Kommunikation und Zusammenarbeit geprüft werden. Dabei soll der Grundsatz gelten: Getrennte Zuständigkeiten wo notwendig und sinnvoll, Koordination und Zusammenarbeit wo notwendig und möglich.

Siehe Massnahme 6.1

4. Die Fachstelle Kultur

4.1 Aufgaben

Die Kulturförderung des Kantons Zürich obliegt der Fachstelle Kultur in der Direktion der Justiz und des Innern. Sie erfolgt in diesen Bereichen:

- Förderung und Pflege der Kultur im Kanton Zürich durch Beiträge an Institute, Veranstaltungen, Werke und kulturell Schaffende aller Sparten durch:
 - Subventionen für öffentliche und private Institute bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite
 - Unterstützung kultureller Veranstaltungen von Gemeinden und öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen (sofern nicht bereits subventioniert) bis zu 60% des anerkannten Fehlbeitrags, sofern nicht nur ein lokales öffentliches Interesse vorliegt

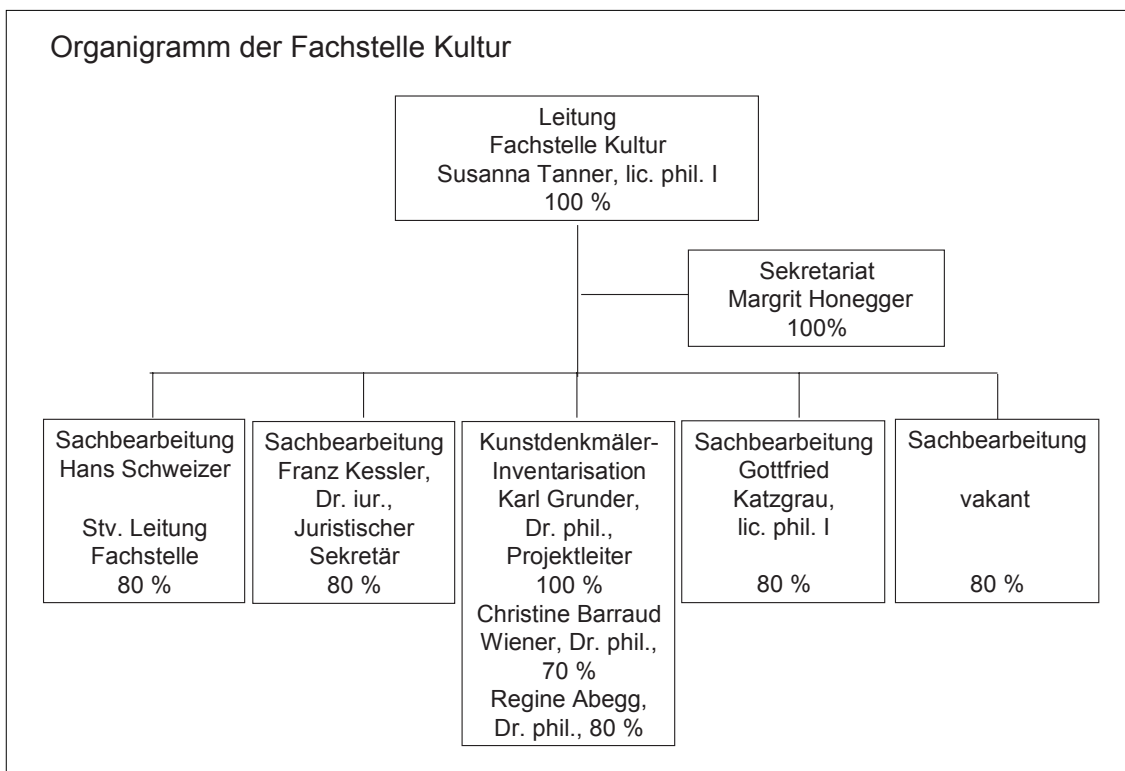
- Unterstützung von Kunstschaffenden durch Werkbeiträge und Ankäufe
- Ermöglichen von Auslandsaufenthalten für einzelne Kunstschaffende
- Auszeichnung herausragender kultureller Leistungen
- Kunstdenkmälerinventarisierung
- Kinobetriebsbewilligungen
- Gutachten für Fonds für gemeinnützige Zwecke (Lotteriefonds)
- Vertretung in Gremien der Rechtsträger von Kulturinstituten, in Stiftungsräten, Vorständen etc. Es werden gegen 30 Mandate wahrgenommen: durch den Vorsteher der Direktion, durch die Leiterin der Fachstelle sowie durch deren Mitarbeiter.
- Projektentwicklung und Durchführung von Veranstaltungen:
 - auf internationaler Ebene (Arbeitsgruppe Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz)
 - auf nationaler Ebene (Expo.02, Veranstaltungen aus Anlass des zürcherischen Bundespräsidenten)
 - auf kantonaler Ebene (150 Jahre Bundesstaat, Gastkanton an der Olma, Buchmesse Genf)
 - auf kommunaler Ebene (Gastkanton am Sechseläuten 1998) in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei

Die Fachstelle Kultur ist Mittlerin zwischen den Kulturschaffenden, der Öffentlichkeit und den politischen Gremien.

Leistungsempfänger

- Kulturinstitute und -vereine
- Freie Kulturgruppen
- Kulturschaffende
- Gemeinden
- Die kulturinteressierte Bevölkerung
- Politik
- Wirtschaft

4.2 Personelles und Organisation



Kulturförderungskommission und Filmförderungskommission

Die Fachstelle Kultur wird beraten von der kantonalen Kulturförderungskommission, die mit Ausnahme des Films sämtliche Kunstsparten abdeckt.

Die Sparte Film wird gemeinsam von Kanton und Stadt Zürich unterstützt. Eine dem Präsidialdepartement der Stadt Zürich angegliederte Filmförderungskommission evaluiert die Gesuche und stellt Anträge.

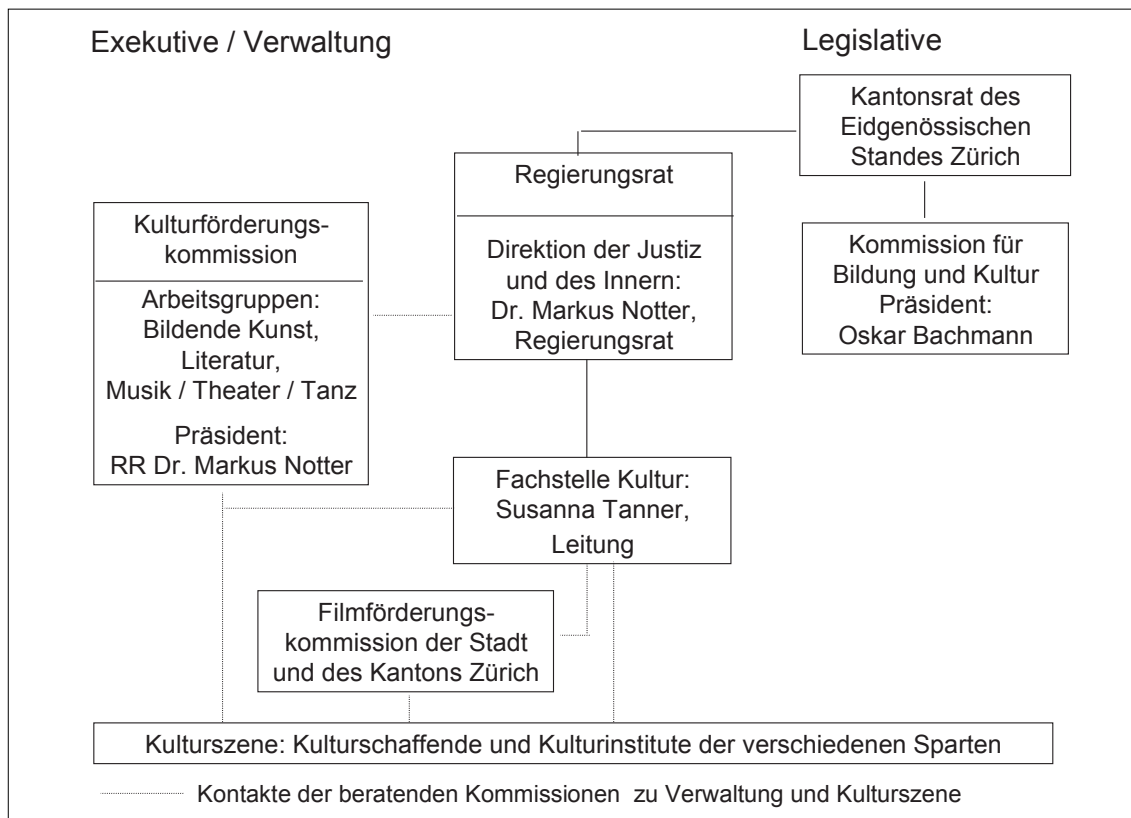
Um die Fachstelle Kultur bei der Beurteilung aussergewöhnlicher Aufgabestellungen oder Projekte zu unterstützen, können Spezialkommissionen auf Zeit gebildet werden.



Parlamentarische Kommission für Bildung und Kultur

Die ständige Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrats berät die kulturpolitischen Vorlagen des Regierungsrats vor sowie das Globalbudget der Fachstelle Kultur. Zwischen Kommission und Fachstelle bestehen Informationskontakte. (Kulturpolitische Vorlagen, die aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke finanziert werden, berät die Finanzkommission vor.)

4.3 Die Fachstelle Kultur und ihr Umfeld



Empfehlungen betreffend Fachstelle Kultur

Gemessen an ihren vielfältigen und zahlreichen Aufgaben muss die Fachstelle Kultur ihre Arbeit mit bescheidenen personellen Ressourcen bewältigen. Der wünschbare Ausbau ihrer Aktivitäten darf sich nicht auf die Überweisung von Geldbeträgen beschränken. Zusätzliche Aktivitäten setzen einen personellen Ausbau voraus.

Siehe Massnahme 6.2

5. Die Kulturförderungskommission

5.1 Aufgaben

Die kantonale Kulturförderungskommission hat beratenden Charakter. Sie berät die Fachstelle Kultur und die Direktion der Justiz und des Innern sowie den Regierungsrat «über die für kulturelle Zwecke einzusetzenden Mittel und unterbreitet Vorschläge über neue Gebiete und Formen staatlicher Kulturförderung» (Kulturförderungsverordnung).

Die Kommission studiert die Frage der Beitragsberechtigung von Kulturinstituten, prüft Gesuche um finanzielle Unterstützung, den Ankauf von Kunstwerken, benennt Institute und Kulturschaffende der einzelnen Sparten für Auszeichnungen und stellt entsprechende Anträge im Rahmen der für die Kulturförderung budgetierten Mittel.

5.2 Zusammensetzung

Die Kulturförderungskommission besteht aus 14 Mitgliedern (1 Sitz vakant), die auf Antrag der Direktion vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt werden, wobei das Mandat zwei Mal verlängert wer-

den kann. Die Kommission wird vom Vorsteher der Direktion präsiert; die Chefin der Fachstelle Kultur nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Arbeit in Arbeitsgruppen

Die Kommission arbeitet in drei spartenbezogenen Arbeitsgruppen:

- Bildende Kunst (5 Mitglieder)
- Literatur (5 Mitglieder)
- Musik, Theater, Tanz (3 Mitglieder)

Die Arbeitsgruppen entwickeln Kriterien für die Vergabe von finanziellen Mitteln und formulieren die Art und Weise der Förderung (Werkbeiträge, Vergabe von Auszeichnungen etc.). Sie äussern sich zur Qualität eines Instituts oder Projekts sowie zu Professionalität und Fachkompetenz der Kunstschaffenden. Auf der Basis ihrer Kriterien stellen sie zu Lasten ihrer Kredite Antrag zuhanden der Direktion bzw. der Fachstelle Kultur.

Die Arbeitsgruppen werden von der Fachstelle Kultur betreut und zu den Sitzungen eingeladen:

- Literatur und Bildende Kunst: betreut von der Chefin der Fachstelle
- Musik, Tanz und Theater: betreut von Sachbearbeitern

Das Plenum der Kulturförderungskommission tritt mindestens zwei Mal jährlich zur Behandlung allgemeiner spartenübergreifender Fragen zusammen.

Die Kommissionsarbeit erfolgt gegen Entschädigung.



5.3 Bemerkungen zur Kulturförderungskommission

Personelles

Die Kulturförderungskommission hat sich in ihrer strukturellen Zusammensetzung seit der Inkraftsetzung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz von 1971 nicht verändert. So weist ihre Zusammensetzung denn auch offensichtliche Mängel auf:

- Die Arbeitsgruppe, die sich den Sparten Musik, Theater und Tanz mit je einer Fachfrau widmet, ist heute aufgrund der Entwicklung, die diese Sparten in der freien Szene erfahren, zu klein. (Dies trifft in besonderem Masse in der Sparte Musik zu, wo ein breites Spektrum zwischen Klassik, Jazz, Rock etc. abgedeckt werden muss.)
- Die Sparte Film ist in der Kulturförderungskommission nicht vertreten.

Inhaltliches

Da sich die Kulturförderungskommission bewusst aus Spartenvertreterinnen und -vertretern zusammensetzt, befasst sie sich zwar zu Recht mit Partikularinteressen, muss dabei aber andere Fragen vernachlässigen.

- Es besteht kaum eine inhaltliche und formale Koordination zwischen den Arbeitsgruppen; Probleme und Erfahrungen der einzelnen Sparten werden nicht ausgetauscht.
- Übergeordnete Fragen können lediglich an den wenigen Sitzungen des Plenums diskutiert werden.
- Bildende Kunst: Auf die Diskussionen betreffend Zuständigkeiten für diesen Bereich wurde schon hingewiesen.

Empfehlungen betreffend Kulturförderungskommission

Zur Optimierung der Situation zeichnen sich verschiedene Massnahmen ab:

- Personell: Modifizierung der Zusammensetzung der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen
- Strukturell: Bezüglich Arbeitsweise innerhalb der Kommission und Zusammenarbeit der Baudirektion (Hochbauamt) zum Thema Bildende Kunst

Siehe Massnahme 6.3

6. Die aktuelle Kulturförderung des Kantons Zürich

Die Kulturförderung des Kantons erfolgt inhaltlich und formal auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Kategorien.

6.1 Opernhaus und Theater für den Kanton Zürich: Rahmenkredite

Das Opernhaus Zürich und das Theater für den Kanton Zürich stellen zwei Schwerpunkte dar. Mit beiden Theatern hat der Kanton einen Subventionsvertrag abgeschlossen. Die finanzielle Verantwortung des Kantons für das Opernhaus basiert auf dem Opernhausgesetz. Für das Opernhaus und das Theater für den Kanton Zürich wurde ein für sechs Jahre geltender Rahmenkredit bewilligt.

Die Stellung des Opernhauses

Die Überführung des Opernhauses von der Stadt in die finanzielle Verantwortung des Kantons im Jahre 1994 basierte auf Überlegungen im Zusammenhang mit der Lastenabgeltung. Mit der Neudefinition der Zuständigkeit für die Oper entfielen die kantonalen Beiträge aus Kulturförderungskrediten an Schauspielhaus, Tonhalle und Kunst-

haus. Inhaltlich wurde und wird dieser Schritt mit der regionalen und überregionalen Ausstrahlung des Opernhauses gerechtfertigt, was die Herkunft der Besuchenden aus dem ganzen Kantonsgebiet belegt. Ein weiteres Argument für die Übernahme der finanziellen Verantwortung stellt die Bedeutung des international renommierten und prestigeträchtigen Musiktheaters als wichtiger Standortfaktor für den ganzen Kanton dar.

Die im Jahr 2000 für das Opernhaus benötigten Subventionen von 58 488 500 Franken machten 87 Prozent der gesamten Kulturförderungsausgaben (66 953 452 Franken) aus. Zusammen mit der Unterstützung der anderen Beitragsberechtigten (unter ihnen die grossen Winterthurer Institute) betrug der Anteil des «Institutionalisierten» 96 Prozent. Für das freie Kulturschaffen in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater, Tanz und Film verblieben 2 983 344 Franken oder 4 Prozent. Hier entfiel der grösste Anteil mit 29 Prozent auf den Film (Details siehe unten: «Kulturförderungsausgaben des Kantons im Jahre 2000»).

Das Theater für den Kanton Zürich

Während das Opernhaus Besuchende aus dem Kanton und darüber hinaus nach Zürich zieht, ist es die Aufgabe des Theaters für den Kanton Zürich, in den Gemeinden des Kantons zu spielen. In diesem Sinne ist diese Wanderbühne das einzige kulturelle Institut, das im engeren Sinne eine kantonale Aufgabe erfüllt. Diese Feststellung rechtfertigt den auf sechs Jahre beschlossenen Rahmenkredit.

6.1.1 Bemerkungen zur Kantonalisierung städtischer Kunstinstitute

Seit der Kantonalisierung des Opernhauses stellt sich die Frage, ob nicht auch die anderen grossen Kulturinstitute der Stadt Zürich, Kunsthaus, Tonhalle und Schauspielhaus, in die kantonale Verantwortung übernommen werden sollen. Dazu drängen sich einige Bemerkungen und Fragen auf.

Der Kantonalisierung des Opernhauses liegt kein umfassendes Konzept zugrunde. Sie basiert zuerst auf finanziellen und weniger auf inhaltlichen Erwägungen, und sie widerspricht der gewachsenen Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton. (Ein finanzielles Engagement des Kantons ist begründet und wird hier nicht bestritten.)

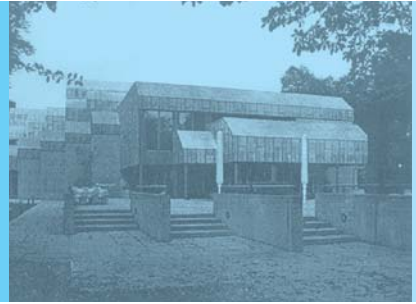
Wenn an weitere Kantonalisierungen gedacht wird, stellen sich folgende Fragen:

- Wie sieht ein diesbezügliches Gesamtkonzept aus? Gibt es neben finanziellen auch inhaltliche und strukturelle Aspekte zu berücksichtigen?
- Wie viele Übernahmen kann und will sich der Kanton finanziell leisten? (Der Kanton sieht sich steigenden finanziellen Forderungen des Opernhauses gegenüber. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass dies bei anderen Instituten nicht auch der Fall wäre.)
- Wenn schon weitere Kantonalisierungen: Weshalb sollen nur Zürcher und nicht auch Winterthurer und allenfalls andere Institute vom Kanton übernommen werden? Genügen für diese Entscheidungen finanzielle Aspekte?

Der Kanton hat noch keinen sichtbaren Nutzen wie Image-Gewinn aus der Kantonalisierung gezogen; die Opern werden nach wie vor im «Stadttheater» gespielt. Auf der anderen Seite hat sich die Stadt Zürich zu fragen, ob es ihr Interesse sein kann, weitere renommierte Institute abzutreten.

Politische Überlegungen:

Das Engagement des Kantons darf sich nicht einseitig auf die grossen Städte konzentrieren und das etablierte Kulturschaffen über Gebühr bevorzugen. Nicht zu Unrecht wird die Bevorzugung des Opernhauses kritisiert, wenn man bedenkt, dass dessen Subventionen schneller wachsen als die Unterstützungen für andere Häuser und das freie Kulturschaffen. (Siehe unten: Kulturförderungsausgaben.)



Bei allen Vorbehalten der Kantonalisierung des Opernhauses gegenüber: Als einziger Musiktheaterproduzent des Kantons nimmt es eine Sonderstellung ein, was eine Rechtfertigung darstellen mag.

Empfehlungen zum Thema Kantonalisierung

Der Kanton verzichtet auf weitere Übernahmen von Kunst-instituten, die heute in der Verantwortung von Winterthur oder Zürich liegen. Das Opernhaus bleibt das einzige derartige kantonalisierte Kulturinstitut.

Sollten sich bei allen Bedenken dennoch weitere Kantonalisierungen aus inhaltlichen und finanziellen Gründen aufdrängen, müsste von einem Gesamtkonzept ausgegangen werden, das die oben gestellten Fragen auf befriedigende Art beantworten kann.

Vor jeder Diskussion, die mehr als theoretische Gedankenspiele darstellt, müssen politische Gespräche klären, was die betroffenen Städte und Institute von einer Kantonalisierung halten.

6.2 Unterstützung von beitragsberechtigten Privaten (Staatsbeiträge)

Gemäss Antrag der Direktion der Justiz und des Innern vom 29. August 2000 und auf Grund von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 hat der Regierungsrat einer Reihe von privaten Instituten die Beitragsberechtigung für die Dauer von längstens acht Jahren bestätigt; sie trat per 1. Januar 2001 in Kraft. Diese Berechtigung bestätigt, dass ein Institut grundsätzlich einen Staatsbeitrag (Subventionen) erhalten kann; sie sagt aber noch nichts darüber aus, ob ein Beitrag dann auch tatsächlich gesprochen wird oder nicht.

Die Beitragsberechtigung, die periodisch neu beurteilt wird, nennt neben dem Opernhaus und dem Theater für den Kanton Zürich die grossen Winterthurer Kulturinstitute sowie zahlreiche andere Institute und Vereine. (Siehe Anhang.)

Empfehlungen betreffend Beitragberechtigung

Mit der Ausrichtung von Subventionen an beitragsberechtigte Institute werden Leistungsvereinbarungen verbunden. (Verträge bestehen zur Zeit nur mit dem Opernhaus und dem Theater für den Kanton Zürich.)

Siehe Massnahme 6.4

6.3 Unterstützungen über projektorientierte Kulturkredite

Kulturvermittlung in den Gemeinden

Jährlich werden zahlreiche in den Gemeinden des Kantons stattfindende Veranstaltungen der verschiedenen Sparten unterstützt. Die eingehenden Gesuche werden laufend von der Fachstelle Kultur bearbeitet. Die Entscheidungen richten sich bezüglich Beitragshöhe nach formalen Kriterien: nach einem auf der Basis der kommunalen Steuererträge (Finanzkraftindex) erstellten Schlüssel. Dieser legt die Höhe der möglichen Beiträge zwischen 10 und 40 Prozent der anrechenbaren Defizite – aber nicht mehr als die Gemeindebeiträge – fest. So erhalten z.B. Dübendorf oder Wiesendangen 10 Prozent, Mönchaltorf oder Pfäffikon 40 Prozent; vermögende Gemeinden wie Zumikon oder Fällanden haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung. (Der Kanton anerkennt die von den Gemeinden getroffenen Entscheidungen für ein Projekt und nimmt selbst in der Regel keine qualitativen Beurteilungen vor.)

Von der Unterstützung der Kulturvermittlung in den Gemeinden profitieren nicht professionelle Kulturschaffende, Vereine und professionell Arbeitende. (Siehe Tätigkeitsbericht 2000 der Fachstelle Kultur.)



Produktionsbeiträge und Künstlerförderung

Die Unterstützung von Gruppen und einzelnen Kunstschaffenden der verschiedenen Sparten durch Beiträge und Auszeichnungen erfolgt nach formellen und qualitativen Kriterien durch die Kulturförderungskommission. Hierher gehört auch das Ermöglichen von Auslandsaufenthalten einzelner Künstlerinnen und Künstler im Atelier des Kantons in der Cité Internationale des Arts in Paris (Bildende Kunst) und im Atelier in Berlin (Literatur).

In den Bereich der Unterstützung über die freien Kredite gehört auch die Filmförderung, die auf Grund der spezifischen Produktionsbedingungen dieser Sparte eine besondere Stellung einnimmt und von der gemeinsamen Filmförderungskommission von Kanton und Stadt Zürich betreut wird.

Auszeichnung herausragender künstlerischer Leistungen

- Goldene Ehrenmedaille des Regierungsrates
- Kompositionsauftrag
- Werkbeiträge
- Ehrengaben
- Anerkennungsbeiträge
- Nikolaus Harnoncourt-Preis des Kantons Zürich (Nachwuchspreis)

6.3.1 Bemerkungen zu den projektorientierten Kulturkrediten

Die vergleichsweise bescheidenen Mittel der freien Kredite für die Bereiche Literatur, Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz und Film, aber auch für die Kulturvermittlung in den Gemeinden werden mit der untenstehenden Zusammenfassung der Kulturausgaben des Jahres 2000 deutlich.

Kulturvermittlung in den Gemeinden:

Der Unterstützung kultureller Aktivitäten in den Gemeinden durch die Fachstelle Kultur kommt grosse Bedeutung zu. Allerdings sind die finanziellen Möglichkeiten gemessen am Aufwand für städtische Kulturleistungen besonders bescheiden. Diese Bemerkung gilt auch dann noch, wenn die Subventionen für das Theater für den Kanton Zürich berücksichtigt werden.

Die Kunstsparte Film:

Die Zürcher Filmschaffenden haben in letzter Zeit verstärkt auf die schwierige Situation ihrer Sparte und ihre finanziellen Bedürfnisse aufmerksam gemacht. Eine Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Filmbranche liefert die wirtschaftlich begründeten Argumente für deren Forderungen. Es besteht von Seiten Politik und Verwaltung ein gewisser Konsens darüber, dass diese Forderungen nach einer höheren staatlichen Unterstützung berechtigt sind.

Preise und Auszeichnungen:

Die Auszeichnungen des Jahres 2000 wurden im Musik-Container in Uster verliehen. Damit hat die Fachstelle Kultur einen Schritt zu deren Profilierung unternommen. Die geografische Verlagerung in die Region basiert auf der Erkenntnis, dass es einer breiten Öffentlichkeit schwer fällt, die Würdigungen von Kunstschaffenden durch Stadt und Kanton Zürich als eigenständige Leistungen zu erkennen. Eigenständige und profilierte Auszeichnungen helfen den Kunstschaffenden, machen aber gleichzeitig auch auf die Förderungsarbeit der Fachstelle Kultur und der Kulturförderungskommission aufmerksam.



Kunstsammlung Kanton Zürich:
Mario Sala «ohne Titel» (Ausschnitt)



Empfehlungen zu den projektorientierten Kulturkrediten

- Kulturvermittlung in Gemeinden:
Zur Stärkung des kulturellen Lebens in den Gemeinden ist u.a. der dafür budgetierte Betrag für Unterstützungen zu erhöhen.
Siehe Massnahme 2.1
- Zur Sparte Film:
Dem Zürcher Filmschaffen wird eine grössere Unterstützung zugesprochen.
Siehe Massnahme 2.2
- Auszeichnungen:
Die kulturellen Auszeichnungen des Kantons werden im Sinne einer Profilierung gegenüber den städtischen Preisen aufgewertet.
Siehe Massnahme 3

6.4 Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung

Folgende Schwerpunkte bestimmen das finanzielle Engagement der kantonalen Kulturförderung:

- Opernhaus Zürich
- Theater für den Kanton Zürich

Auf anderen Stufen des Engagements sind folgende Unterstützungen zu nennen:

- der Winterthurer Institute
- der anderen Beitragsberechtigten
- der Kulturvermittlung in den Landgemeinden
- der einzelnen Kunstschaffenden
- der freien Projekte

6.4.1 Bemerkungen zum Thema Schwerpunkte

Auch wenn das Theater für den Kanton Zürich seine Schauspielaufführungen vorwiegend in den Landgemeinden spielt, ist der aktuelle Schwerpunkt der kantonalen Kulturförderung in folgenden Bereichen zu sehen:

- Geografisch: In den grossen Städten Zürich und Winterthur
- inhaltlich: Bei den traditionellen Kunstsparten, insbesondere im Bereich Musik
- betreffend Zielpublikum: bei erwachsenen, eher traditionell ausgerichteten Publikumskreisen

Lücken bestehen bezüglich Landgemeinden (trotz Theater für den Kanton Zürich und freien Unterstützungen) und bezüglich der vergleichsweise bescheiden unterstützten Sparte Film.

Empfehlungen zum Thema Schwerpunkte

Die Kulturförderung des Kantons Zürich beschliesst bezüglich der oben festgestellten Lücken weitere Schwerpunkte:

- Ausbau der Zusammenarbeit mit den Landgemeinden, beginnend im Bereich Koordination und Beratung
Siehe Massnahme 2.1
- Aufstockung der Mittel zur Förderung der Sparte Film unter Berücksichtigung kultureller Argumente
Siehe Massnahme 2.2

6.5 Kooperationen mit Dritten

Die Fachstelle Kultur und die Kulturförderungskommission unterhalten enge und aktive Beziehungen zum Präsidentsdepartement der Stadt Zürich. Diese Zusammenarbeit bezieht sich in erster Linie auf die gemeinsame Filmförderungskommission und auf die Kontakte



Kunstsammlung Kanton Zürich:
Gregor Lanz «Wasserläufer»



zwischen den jeweiligen Spartenvertreterinnen und -vertretern bezüglich Unterstützungen und Auszeichnungen.

Weitere Kooperationen – z.B. mit dem Bund (Eidgenossenschaft) und anderen Kantonen – erfolgen sporadisch.

Auf finanzieller Ebene finden Gespräche über die Beteiligung anderer Kantone an den kulturellen Einrichtungen Zürichs statt.

Empfehlungen zum Thema Kooperation

Die Fachstelle Kultur prüft Möglichkeiten zum Ausbau von Kooperationen.

- Stadt Zürich
- Kantone
- Bund
- Private

Siehe Massnahme 4

6.6 Kommunikation

Die öffentliche Präsenz der kantonalen Kulturförderung mit der Fachstelle Kultur und der Kulturförderungskommission steht verständlicherweise im Schatten der städtischen Kulturarbeit, die schon aus geografischen Gründen unmittelbarer auf die Bevölkerung ausgerichtet ist.

Die kantonale Kulturarbeit wird von der Öffentlichkeit am ehesten im Zusammenhang mit dem Opernhaus und allenfalls mit ihren Auszeichnungen wahrgenommen. Offizielle Stellen und speziell Interessierte werden mit dem Jahren jährlich als Broschüre abgegebenen Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur angesprochen und über deren Aktivitäten informiert.

Empfehlungen zur Kommunikation

Auch das kulturelle Engagement des Kantons unterliegt der Rechenschaftspflicht zuhanden der Öffentlichkeit und der politischen Instanzen. Diese Rechenschaftspflicht setzt mit einer aktiven Information ein. Dabei braucht die kantonale Kulturförderung ihre Leistungen in keiner Weise unter den Scheffel zu stellen. Um diese in einem sehr präsenten Umfeld richtig zu positionieren, werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten die interne und die externe Kommunikation verstärkt.

Siehe Massnahme 5

7. Die Kulturförderungsausgaben des Kantons Zürich im Jahre 2000

Die Kulturförderungsausgaben des Kantons werden aus dem Kulturförderungsbudget der Fachstelle Kultur finanziert, ergänzt im Sinne einer Ausnahme für die Jahre 1999 bis 2001 durch Mittel aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke («Lotteriefonds»). Nicht gerechnet sind hier die Beiträge anderer Direktionen wie etwa für die Denkmalpflege oder Kunst am Bau, für die Ausbildung zu künstlerischen Berufen, für Jugendmusikschulen oder für Gemeinde- und Schulbibliotheken.

Die nachstehenden Zusammenstellungen der finanziellen Mittel geben einen Überblick über diese Bereiche:

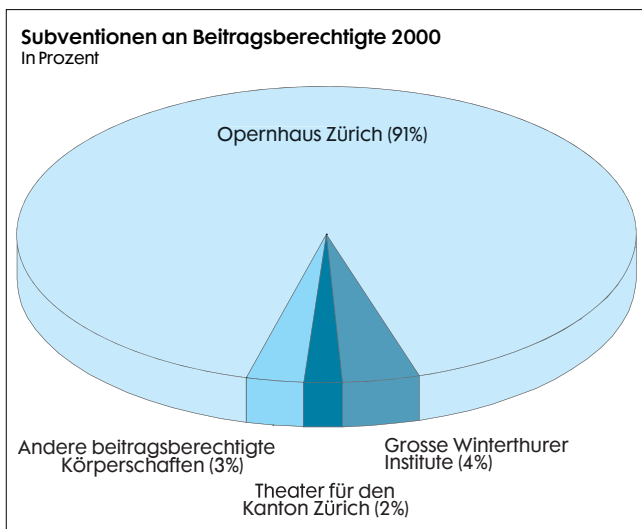
- Subventionen an Beitragsberechtigte (2000)
- Projektorientiertes Kunst- und Kulturschaffen (2000)
- Total Aufwand der Fachstelle Kultur (2000)
- Finanz- und Lastenausgleich zugunsten der Kultur (2000)
- Zusammenfassung der kulturellen Aufwendungen 2000 und Voranschlag 2002
- Subventionen und freie Kredite 1993–2000
- Subventionen der grossen Zürcher und Winterthurer Institute ohne Opernhaus 1993–2000
- Beiträge aus dem Finanzausgleich 1993–2000

Die nachstehend wiedergegebenen Zahlen basieren auf dem Tätigkeitsbericht 2000 der Fachstelle Kultur, dem zusätzliche Details zu entnehmen sind.



7.1 Subventionen an Beitragsberechtigte (2000)

	Franken	Franken
Institute mit Rahmenkredit		
Opernhaus Zürich		58 488 500
Theater für den Kanton Zürich		1 300 000
Institute ohne Rahmenkredit		
Grosse Winterthurer Institute		2 373 000
Theater am Stadtgarten Winterthur	761 000	
Musikkollegium Winterthur	879 000	
Kunstverein Winterthur	233 000	
Technorama Winterthur	500 000	
Andere beitragsberechtigte Körperschaften (Verzeichnis S. 43)		1 778 608
Total Subventionen an Beitragsberechtigte		63 940 108



Die freien projektorientierten Kulturkredite sind in diesem Diagramm der regelmässig erfolgenden Subventionen nicht berücksichtigt. Sie finden sich auf der nächsten Seite verzeichnet. Zusammen mit den freien Krediten senkt sich der Anteil des Opernhauses am Gesamtaufwand für die Kultur von 91 auf 87 Prozent (siehe auch Seite 22). In beiden Fällen sind Lasten- und Finanzausgleich nicht berücksichtigt.



7.2 Projektorientiertes Kunst- und Kulturschaffen (2000)

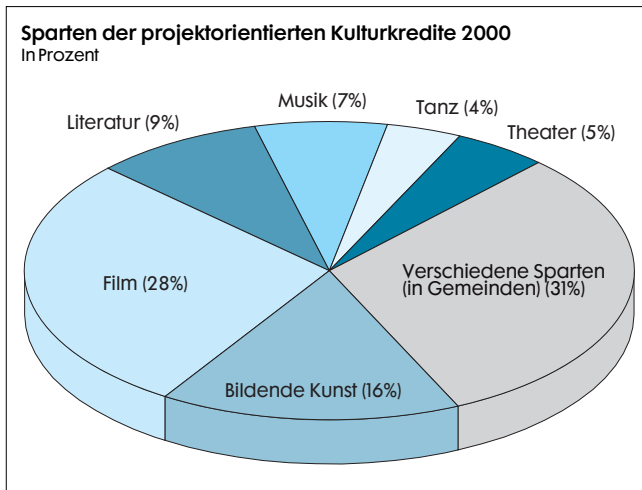
	Franken	Franken
Verschiedene Sparten:		
Kulturelle Veranstaltungen in Gemeinden (Schwergewicht: Musikveranstaltungen; subsidiäre Finanzierungshilfen)		917 137
Bildende Kunst		486 486
15 Studien- und Werkbeiträge (à Fr. 15 000)	225 000	
Atelier in der Cité Internationale des Arts in Paris (2 Kunstschaftende à Fr. 9 000)	18 000	
Ankäufe von 23 Werken	243 486	
Film		855 721
Filmförderung (Projektentwicklung, Produktion und Vertrieb)	761 221	
Filmerziehung (diverse Beiträge)	94 500	
Literatur		286 000
6 Werkbeiträge an Schriftsteller und Schriftstellerinnen	1 40 000	
11 Ehrengaben (à Fr. 6 000)	66 000	
1 Anerkennungsbeitrag	50 000	
Atelier Berlin	30 000	
Musik		196 000
45 Beiträge		
Tanz		127 000
21 Beiträge		
Theater		145 000
24 Beiträge		
Total projektbezogene Kredite		3 013 344



Bemerkungen zu den projektbezogenen Krediten

Der Anteil der Kulturkredite für projektorientiertes Kunst- und Kulturschaffen in allen Kunstsparten betrug 4,5 Prozent der gesamten Fördermittel der Fachstelle Kultur. Deren Finanzierung erfolgte im Jahre 2000 zu 20 Prozent aus dem eigentlichen Kulturbudget und zu 80 Prozent im Sinne der erwähnten Ausnahme aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht das Engagement des Kantons für die einzelnen Kunstsparten deutlich.



7.3 Total Aufwand der Fachstelle Kultur

	Franken
Beitragsberechtigte Körperschaften	63 940 108
Projektbezogene Kulturkredite	3 013 344
Total (ohne Verwaltungskosten und Kunstdenkmälerinventarisaton)	66 953 452



Die Unterstützung kultureller Institute, Werke und Projekte erfolgt mittels eines gewachsenen Finanzierungssystems, das für Nicht-Eingeweihte schwer zu durchschauen ist. Die folgenden Zusammenstellungen vermitteln einen Eindruck der komplexen Situation.

Neben den Unterstützungen aus den entsprechenden Kulturkrediten (inkl. Fonds für gemeinnützige Zwecke seit 1999) profitieren Zürich und Winterthur vom Finanzausgleich, Zürich zusätzlich vom Lastenausgleich, wie die nächste Zusammenstellung zeigt.

7.4 Finanz- und Lastenausgleich zugunsten der Kultur (2000)

	Franken
Finanzausgleichsbeiträge für Zürich (für Kunsthaus, Schauspielhaus, Tonhalle)	14 669 200
Finanzausgleichsbeiträge für Winterthur (für Fotomuseum, Kunstmuseum, Musikkollegium, Theater am Stadtgarten, Technorama)	5 615 000
Lastenausgleich Stadt Zürich (für Kunsthaus, Theater am Neumarkt, Zürcher Kammerorchester, Theaterhaus Gessnerallee, Tonhalle, Schauspielhaus)	24 480 000
Total Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge	44 764 200



Ehrengabe für Publikationen an Eleonore Frey,
übergeben von Regierungsrat Dr. Markus Notter



7.5 Zusammenfassung der kulturellen Aufwendungen 2000 und Voranschlag 2002

Die Kulturförderung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird über verschiedene Budgets finanziert.

	Abschluss 2000 in Franken	Voranschlag 2002 in Franken	Abwei- chung in %
Staatsmittel für Rahmenkredite an Opernhaus und Theater für den Kanton Zürich	59 788 500	66 660 900	11
Staatsmittel für beitragsberechtigte Körperschaften*)	4 151 608	3 517 800	-15
Projektbezogenes Kultur- und Kunstschaffen (Staatsmittel und Fonds für gemeinnützige Zwecke)**)	3 013 344	3 634 500	21
Finanzausgleich	20 284 200	26 800 000	32
Lastenausgleich	24 480 000	24 480 000	0
Total der Aufwendungen für Kulturförderung (Ohne kulturelle Aufwendungen von Bildungs- und Baudirektion)	111 717 652	125 093 200	12

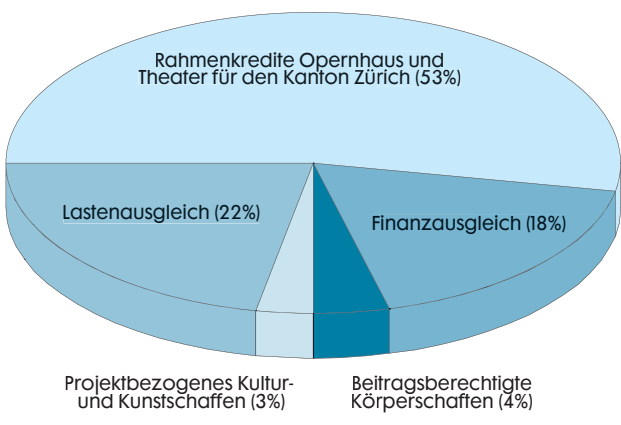
*) Die Reduktion der Staatsmittel für beitragsberechtigte Körperschaften erklärt sich aus der Tatsache, dass das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft die Direktion wechselte und neu bei der Bildungsdirektion angesiedelt ist. Dies berücksichtigt, weist hier der Voranschlag 2002 real eine Erhöhung um Fr. 116 192 auf.

***) Aus Staatsmitteln standen im Jahre 2000 für projektbezogenes Kultur- und Kunstschaffen Fr. 598 500 zur Verfügung, aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke Fr. 2 414 844. Im Voranschlag 2002 sind aus Staatsmitteln Fr. 2 134 500, aus dem Fonds Fr. 1 500 000 vorgesehen.

In welchem Verhältnis die Aufwendungen für die einzelnen Kategorien zum Gesamtaufwand stehen, macht die folgende Darstellung deutlich.



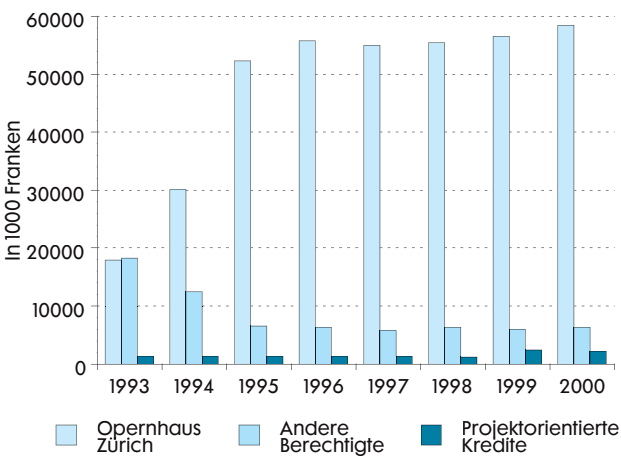
Kulturelle Aufwendungen 2000
In Prozent



Bemerkungen zur finanziellen Situation

Die finanzielle Situation der kantonalen Kulturförderung muss als labil bezeichnet werden. Die als Ausnahme deklarierte ergänzende Finanzierung der Kantonalen Kulturförderung mit Mitteln aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke wird vorläufig fortgeführt.

Subventionen und projektorientierte Kredite 1993–2000
In 1000 Franken





Konzert mit dem Schlagzeuger
und Bandleader Pierre Favre

8. Finanzentwicklung 1993 bis 2000

8.1 Subventionen und projektorientierte Kredite

Kulturförderungskredite total (in 1000 Fr.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Opernhaus Zürich	17 961	30 086	52 287	55 798	54 993	55 404	56 591	58 489
Andere Berechtigte *)	18 266	12 444	6 580	5 577	4 952	5 556	5 129	5 452
Freie Kredite **)	1 337	1 294	1 320	2 087	1 995	1 976	3 176	3 013
Total	37 564	43 824	60 187	63 462	61 940	62 936	64 896	66 953

*) Andere Beitragsberechtigte: Die grossen Winterthurer Kulturinstitute, Theater für den Kanton Zürich und andere Subventionsempfänger

***) Freie Kredite mit Zusatzbeitrag ab 1999 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke

Bemerkungen

Mit der Kantonalisierung des Opernhauses per 1. August 1994 entfielen seit 1995 die Kulturförderungsbeiträge des Kantons an die Tonhalle, an Schauspielhaus und Kunsthaus Zürich.

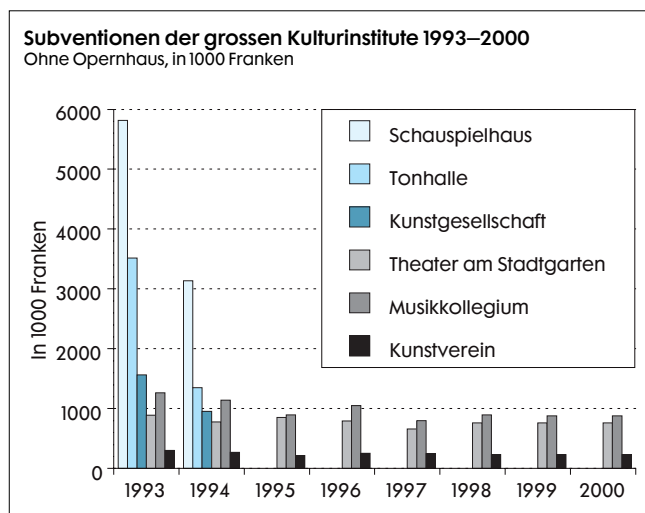
Die 1997 fast linear vorgenommenen Subventionskürzungen um 10 Prozent schlug sichtbar auch bei den «anderen Instituten» zu Buche, wo die Reduktionen als besonders schmerzhaft empfunden wurden.

Entwicklung der Subventionen/Unterstützungen von 1995 bis 2000:

Die Opernhaus-Subventionen nahmen im Zeitraum von 1995 bis 2000 um 12 Prozent zu, die Unterstützungen für andere Institute um 7 Prozent. Der im Vertrag mit dem Opernhaus eingebaute Teuerungsausgleich wird die Schere noch weiter öffnen.

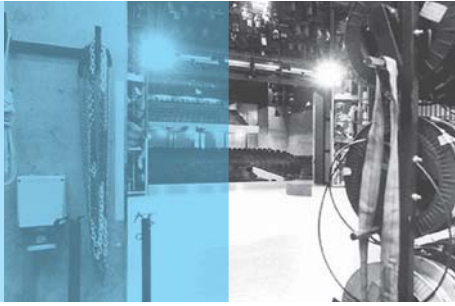


8.2 Subventionen der grossen Zürcher und Winterthurer Institute ohne Opernhaus 1993–2000



	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Zürich								
Schauspielhaus	5 817	3 138	0	0	0	0	0	0
Tonhalle	3 515	1 351	0	0	0	0	0	0
Kunstgesellschaft	1 566	952	0	0	0	0	0	0
Winterthur								
Theater am Stadtgarten	888	775	854	796	662	761	761	761
Musikkollegium	1 265	1 143	896	1 050	797	895	879	879
Kunstverein	301	270	215	251	247	233	233	233
Total	13 352	7 629	1 965	2 097	1 706	1 889	1 873	1 873

*) Mit der Kantonalisierung des Opernhauses entfielen die Beiträge an Schauspielhaus, Tonhalle und Kunsthaus Zürich



Theater am Stadtgarten, Winterthur: Bühne

8.3 Beiträge aus dem Finanzausgleich 1993–2000

Der Finanzausgleich kommt den grossen Kulturinstituten zugute.

Zürich:

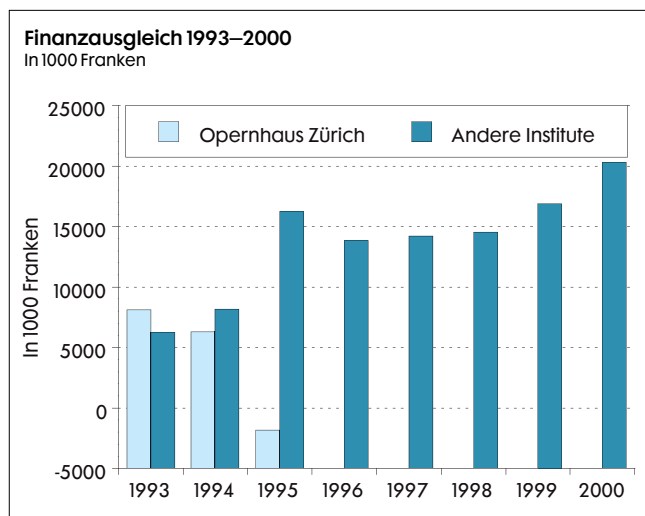
Schauspielhaus, Tonhalle und Kunsthalle

Winterthur:

Theater am Stadtgarten, Musikkollegium, Kunstverein, Fotomuseum, Technorama

Die nachstehende Zusammenstellung macht deutlich, dass mit der Kantonalisierung des Opernhauses dessen Einkünfte ab 1995 aus dem Finanzausgleich wegblieben, die der anderen grossen Institute von Zürich und Winterthur zunahmen.

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Opernhaus Zürich	8 088	6 299	-1 856	0	0	0	0	0
Andere Institute	6 255	8 152	16 229	13 848	14 201	14 525	16 901	20 284
Total	14 343	14 451	14 373	13 848	14 201	14 525	16 901	20 284



*) Andere Institute: Grosse Institute in Zürich und Winterthur (Details siehe oben)



9. Das Budget 2001

Das Budget 2001 für die Kulturförderungsarbeit findet sich im Tätigkeitsbericht 2000 der Fachstelle Kultur.

	<i>Abschluss 2000</i>	Budget 2001
Opernhaus Zürich	58 488 500	60 800 000
Winterthurer Kunstinstitute *)	1 873 000	1 873 000
Allgemeiner Kulturkredit des Regierungsrates	598 500	598 500
Übrige Kulturförderung (Beitragsberechtigte u.a.)	3 578 608	3 700 800
Zwischentotal	64 538 608	66 972 300
Aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zugunsten der freien Kredite des Regierungsrates	2 414 844	1 500 000
Gesamttotal	66 953 452	68 472 300

*) Ohne Technorama, das in dieser Tabelle unter «Übrige Kulturförderung» figuriert.

Gegenüber dem Abschluss 2000 verzeichnet der Kulturförderungskredit 2001 eine Erhöhung um 3,7 Prozent. (Zusammen mit den Beiträgen aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke sind es 2,3 Prozent.)

Empfehlung zum finanziellen Engagement des Kantons

Gerade weil die finanzielle Verantwortung des Kantons für das Opernhaus nicht grundsätzlich diskutiert werden kann, ist darauf zu achten, dass sich die Schere zwischen dem Engagement für die Oper und demjenigen für die mittleren und kleinen Institute sowie für die freie Kunst- und Künstlerszene nicht weiter öffnet. Aus diesem Grunde ist hier auch im Sinne eines kulturpolitischen Bekenntnisses die Teuerung auszugleichen.

Siehe Massnahme 6.5



Anhang

Die Beitragsberechtigten

Vom Regierungsrat als beitragsberechtigte private Institute anerkannt:

Opernhaus Zürich AG (mit Rahmenkredit)
Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich (mit Rahmenkredit)

Camerata Zürich
Interessengemeinschaft Rote Fabrik Zürich
Kunsthalle Zürich
Schweizerische Stiftung für die Photographie Zürich
Stiftung für konstruktive und konkrete Kunst Zürich
Theater am Neumarkt AG Zürich
Theater an der Winkelwiese Zürich
Zürcher Kammerorchester

Kunstverein Winterthur
Musikkollegium Winterthur
Sommertheater Winterthur
Technorama Winterthur
Theater am Stadtgarten Winterthur

Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich
Gottfried Keller-Gesellschaft Zürich
Internationale Gesellschaft für Neue Musik Zürich (IGNM)
Künstleratelier Paris
Kulturkarussell Rössli Stäfa
Literaturaustausch der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
Musikkollegium Zürcher Oberland
Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur
Naturforschende Gesellschaft Zürich
Othmar Schoeck-Gesellschaft Zürich
Regionalverband Amateurtheater Zürich (früher: Zentralverband Schweizer Volkstheater)
Schachverband Winterthur



Theater für den Kanton Zürich:
Spielszene aus «Sauwetterwind»



Mass & Fieber: Spielszene aus «Crazy Cat»

Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte Basel
Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde Basel
Schweizerische Schillerstiftung Zürich
Schweizerisches Institut in Rom
Schweizerisches Jugend-Sinfonie-Orchester
Sigristenkeller Bülach
Theater Ticino Wädenswil

Schweizer Feuilleton-Dienst Zürich
Werkstatt für Improvisierte Musik Zürich
Zürcher Kantonalgesangverein
Zürcher Blasmusikverband
Zürcher Schachverband

Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung wurde die Unterstützung für die Museumsgesellschaft Zürich, für die Stiftung Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft Zürich und für die Arbeitsgruppe Ländliche Kultur anderen kantonalen Direktionen zugeordnet. Gleichzeitig wurde die Subventionierung der Kommission für das Zürcher Taschenbuch auf das Staatsarchiv übertragen.



Kunstsammlung Kanton Zürich:
Mario Sala «ohne Titel»

Die Mitglieder der Kulturkommissionen

Kulturförderungskommission

Präsident

Regierungsrat Dr. Markus Notter

Arbeitsgruppe Bildende Kunst

Dr. phil. Tobia Bezzola, Zürich
Dipl. Arch. ETH Stephan Bitterli, Zollikerberg
Rita Ernst, Zürich
Nicola Jaeggli, Winterthur
Dr. phil. Dieter Schwarz, Zürich

Arbeitsgruppe Literatur

Dr. phil. Ursula Amrein, Zürich
Dr. phil. Werner Morlang, Zürich
Dr. phil. Hardy Ruoss, Richterswil
Prof. Beat Schenk, Benglen

Arbeitsgruppe Musik, Theater, Tanz

lic. phil. I Christina Hospenthal, Zürich
Marlene Wirthner-Durrer, Zürich
Alice Thaler, Bauma

Sekretariat

Fachstelle Kultur
lic. phil. I Susanna Tanner, Zürich

Gemeinsame Filmförderungskommission Stadt und Kanton Zürich

Präsident

Thomas Geser, Zürich

Mitglieder

Dr. iur. Paul Baumann, Zürich
Bernhard Lehner, Aarau
Rolf Niederer, Zürich
lic. phil. I Alexandra Schneider
Anita Wasser, Zürich

Sekretariat

Präsidialdepartement der Stadt Zürich
Dr. iur. Paul Baumann